



Inhalt:

1. Gemeinde Hohe Börde: Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde
2. Gemeinde Hohe Börde: Entschädigungssatzung der Feiwiligen Feuerwehr Hohe Börde

3. Gemeinde Hohe Börde: Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde

Aufgrund der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

1. Gemäß § 2 BrSchG LSA obliegt den Gemeinden der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Gemeinden haben nach § 8 BrSchG LSA Freiwillige Feuerwehren aufzustellen und zu unterhalten. Die Gemeinde Hohe Börde ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr, sie gliedert sich in Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde“. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - Ackendorf
 - Bebertal
 - Bornstedt
 - Eichenbarleben
 - Groß Santersleben
 - Hermsdorf
 - Hohenwarsleben
 - Irxleben
 - Mammendorf
 - Niederndodeleben
 - Nordgermersleben
 - Ochtmersleben
 - Rottmersleben
 - Schackensleben
 - Wellen
2. Die Ortsfeuerwehren führen den Ortsnamen und das Wappen der Ortschaft. Die Gemeindefeuerwehr trägt das Wappen und den Namen der Gemeinde.
3. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.
4. Die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde ist gemäß dem vorhandenen Gefahrenpotential in ihrer Stärke und Ausrüstung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzuhalten.
5. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindefeuerleiters.
6. Der Gemeindefeuerleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
 Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 GEMEINDEWEHRLEITER

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindefeuerleiter geleitet. Der Gemeindefeuerleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät die Gemeinde Hohe Börde in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Gemeindefeuerleiter, die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
2. Dem Gemeindefeuerleiter obliegt grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
3. Die stellvertretenden Gemeindefeuerleiter haben den Gemeindefeuerleiter bei Verhinderung zu vertreten.
4. Der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter werden von den für den Einsatzdienst aufgenommenen Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindefeuerleiters und/ oder seiner Stellvertreter erfolgen. Zu diesem Zweck sind alle Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde zu einer Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl des Gemeindefeuerleiters und/ oder seiner Stellvertreter zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist hierbei einzuhalten. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Gemeindefeuerleiter und/ oder seine Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen. Der Gemeindefeuerleiter und/ oder seine Stellvertreter können von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Verfahrens zur Abberufung bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder im Einsatzdienst gestellten Antrages. Der Gemeindefeuerleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein oder eine andere Funktion innerhalb der Gemeindefeuerleitung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde ausüben. Die stellvertretenden Gemeindefeuerleiter müssen nicht Ortswehrleiter oder stellvertretende Ortswehrleiter sein.
5. Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Qualifikation für die auszuführende Funktion muss gemäß LVO- FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden. Es gilt die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ Teil I Nr.1.5.
6. Der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter werden nach Beschluss des Gemeinderates für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
7. Der Gemeindefeuerleiter oder einer seiner Stellvertreter können an allen Sitzungen und Beratungen der Gremien der Gemeinde Hohe Börde teilnehmen, soweit Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten werden und soweit nicht übergeordnete Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindefeuerleiter anzuhören.
8. Da die Einsatzstärke der Feuerwehr Hohe Börde regelmäßig die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, darf zum Gemeindefeuerleiter nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die Führungsausbildung „Führer von Verbänden“ erfolgreich abgeschlossen hat. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung obliegt dem Gemeindefeuerleiter regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Nähere Festlegungen hierzu sind in einer entsprechenden Dienstweisung durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.

§ 4 DIE GEMEINDEWEHRLEITUNG

1. Die Gemeindefeuerleitung unterstützt den Gemeindefeuerleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
2. Die Gemeindefeuerleitung setzt sich aus dem Gemeindefeuerleiter, dem stellvertretenden Gemeindefeuerleiter für Aus- und Fortbildung, dem stellvertretenden Gemeindefeuerleiter für vorbeugenden Brandschutz/ Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung, dem stellvertretenden Gemeindefeuerleiter Technik, dem Gemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwart zusammen. Als ständiger Beisitzer wird ein Vertreter aus der Alters- und Ehrenabteilung bestellt. Der Beisitzer wird von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde vorgeschlagen.
3. Die Jugendwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und ihre Stellvertreter schlagen dem Gemeindefeuerleiter eine geeignete Person für die Funktion des Gemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreters vor. Der Gemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter werden durch den Gemeindefeuerleiter der Gemeinde Hohe Börde empfohlen und nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates bestellt.
4. Die Gemeindefeuerleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Der Gemeindefeuerleiter hat die Gemeindefeuerleitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Gemeindefeuerleitung dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Erforderlich werdende Festlegungen der Gemeindefeuerleitung sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Angehörigen der Gemeindefeuerleitung gefasst.

5. Über jede Sitzung der Gemeindefeuerleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindefeuerleiter zu unterzeichnen ist. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerleitung, der Bürgermeister und die Ortswehrleiter erhalten spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls.

§ 5 DER ORTSWEHRLEITER

1. Der Ortswehrleiter leitet eine Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Angehörigen, soweit nicht der Gemeindefeuerleiter zuständig ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Dienstweisungen zu beachten. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
2. Die Qualifikation für die ausübende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden und ergibt sich aus der zu führenden taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr.
3. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Kameraden im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr vorgeschlagen (Verfahren entsprechend § 3 Abs. 4). Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß BrSchG LSA für die Dauer von 6 Jahren.
4. Der Ortswehrleiter und/ oder sein Stellvertreter können von den Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Verfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder im Einsatzdienst gestellten Antrages.

§ 6 DIE ORTSWEHRLEITUNG

1. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
2. Eine Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart, dem Kinderfeuerwehrwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten sowie einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
3. Der Ortsjugendwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter dem Gemeindefeuerleiter zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.
4. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter dem Gemeindefeuerleiter zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.
5. § 4 Abs.4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 7 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

1. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindefeuerleiter oder den betreffenden Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 8 EINSATZABTEILUNG

1. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit wird durch einen Arbeitsmediziner festgestellt. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindefeuerleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) mindestens 40 h pro Jahr an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.
3. Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
4. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung
 - d) dem Austritt,
 - e) dem Ausschluss
 - f) dem Tod.
5. Der Austritt sowie die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung aus persönlichen Gründen muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
6. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei
 - a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b) fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung oder
 - c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
 d) vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Im Falle eines Zuzuges in die Einheitsgemeinde Hohe Börde werden einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme, bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt, wenn und soweit diese durch den Bewerber entsprechend nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter.

§ 9 DIENST IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr bestätigten Dienstplanes. Die aktiven Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
2. Die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstweisungen geregelt werden, die der Gemeindefeuerleiter erlässt.
3. Die Gemeinde Hohe Börde wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung Kräfte und Mittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
4. Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten der Einsatzdienst, der Ausbildungs- und Übungsdienst und alle nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:
 - Brandsicherheitswache
 - Teilnahme an Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung ausgewiesen sind
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden
5. Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hohe Börde am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.
6. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben eine längere Verminderung ihrer Einsatzbereitschaft, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, längerer Abwesenheit vom Wohnort etc. unverzüglich dem Orts- oder Gemeindefeuerleiter anzuzeigen.
7. Über angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. bei Übungseinheiten und während des Grundlehrganges (Truppmannausbildung Teil I) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die entsprechenden Aufträge werden grundsätzlich durch die Verwaltung erteilt. Sollte die Verwaltung hierfür nicht erreichbar sein (Einsätze an Sonn-/ Feiertagen, außerhalb der Dienstzeiten) erfolgt die Auftragserteilung durch den Einsatzleiter. Die Verwaltung ist hiervon jedoch unverzüglich zu informieren.

§ 10 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewordene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindefeuerleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindefeuerleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 11 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung besteht als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde.
2. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient (Beisitzer gemäß § 4 Abs. 2), welcher von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus ihren Reihen vorgeschlagen wurde.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 6 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
4. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Brandschutzziehung und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
5. Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Gemeinde Hohe Börde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Ortswehrleitung und Zustimmung der Gemeindefeuerleitung nach Beschluss des Gemeinderates zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den gesamten Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde.

§ 12 JUGENDFEUERWEHR

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hohe Börde“.
2. Die Jugendfeuerwehr Hohe Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Das schriftliche Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft hat vorzulegen.
3. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
4. In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr mit Jugendfeuerwehrwart angestrebt werden. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen wie Ausstattung und Ausbildungsmaterialien sicher.

§ 13 KINDERFEUERWEHR

1. Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Hohe Börde“.
2. In die Kinderfeuerwehr kann nach schriftlichem Einverständnis mindestens eines der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer das 4. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst in der Kinderfeuerwehr teilzunehmen.
3. Angehörige der Kinderfeuerwehr, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftlichem Einverständnis von mindestens einem Erziehungsberechtigten in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
4. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugend- und Kinderfeuerwehrwartes bedient.
5. In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr mit Kinderfeuerwehrwart angestrebt werden. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen wie Ausstattung und Ausbildungsmaterialien sicher.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde setzt sich aus jeder Ortswehrleitung, sowie jeweils zwei Delegierten aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen. Die Delegierten werden durch Wahl in den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren aus den Reihen der Einsatzkräfte bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht).
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindefeuerleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindefeuerleiter oder einem Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung behandelt die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde. Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Abs. 3+4 gelten analog für die Ortsfeuerwehren.

§ 15 GLEICHSTELLUNG

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde sein, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

1. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde vom 15.02.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Hohe Börde, den 12.12.2014



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde

Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF)

Aufgrund der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) beschlossen:

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

4. Jahrgang

24.12.2014

Nr. 53/2

Gemeinde Hohe Börde, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Mammendorf, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | Funktion: | monatliche Entschädigung: |
|--------------------------------|---------------------------|
| Gemeindeführer | 300,00 € |
| stellv. Gemeindeführer | 120,00 € |
| Gemeindekinder- und jugendwart | 95,00 € |
| Ortswehrleiter | 120,00 € |
| Jugendwart | 60,00 € |
| Kinderfeuerwehrwart | 60,00 € |
- (2) Werden mehrere Ämter durch einen Kameraden als tatsächlich ausgeübt, z.B. Ortswehrleiter und stellv. Gemeindeführer, werden auch beide Entschädigungen parallel gezahlt.
- (3) Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wird, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung für diesen Stellvertreter wird anhand des prozentualen Anteils der übertragenen Führungsaufgabe unter Berücksichtigung der Gesamtschädigung bemessen. Hierzu bedarf es eines Antrages des Ortswehrleiters bzw. des Jugendfeuerwehr-/ Kinderfeuerwehrwartes.
- (4) Im Falle der Verhinderung der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des zu Vertretenden gewährt werden. Über den Verhinderungsfall ist die Gemeinde Hohe Börde rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend zu Absatz 1 nachträglich gezahlt.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit. Auf Zeiten des Erholungsurlaubes findet diese Regelung keine Anwendung.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 2 entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes (Einsatz der Feuerwehr, Aus- und Fortbildung etc.) oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Erwerbssatzes ersetzt werden (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 BrSchG LSA privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erstattungen nach (1) – (3) können nur auf Antrag (siehe Anlage 2) erfolgen.

§ 3 Auslagensatz

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde haben für die Dauer eines Einsatzes bzw. einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme Anspruch auf Auslagensatz.
- (2) Erstattungsfähig sind hierbei nur tatsächlich entstandene Kosten, die entweder separat belegt werden müssen, mit dem Formular „Auslagensatz“ (Anlage 3) durch den Kameraden selbst oder im Rahmen des Einsatzberichtes durch den jeweiligen Ortswehrleiter für alle beteiligten Kameraden pauschaliert beantragt werden können. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.
- (3) Sind mehr Kameraden im Einsatz gewesen, als gemäß Ausrückstärke der Feuerwehr vorgesehen, ist eine gesonderte Begründung des Gemeinde- oder Ortswehrleiters für den Mehrbedarf erforderlich.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Wirkungsbereiches (bei Ortswehrleitern der Ortsteil, beim Gemeindeführer und seinen Stellvertretern das Gemeindegebiet etc.) sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Wirkungsbereiches.
- (2) Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes, mit Ausnahme von Dienstfahrten zur FTZ des Landkreises Börde müssen vorab auf dem Dienstweg beim Bürgermeister beantragt werden (Antrag siehe Anlage 1). Für Dienstfahrten außerhalb des Wirkungsbereiches, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, kann auf Antrag Fahrtkostenersatz bewilligt werden.

§ 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt.
- (2) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungszahlungen ist durch den Empfänger eigenständig zu regeln.

§ 6 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle 10 Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde und einer Medaille.
- (2) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen, wird vom Bürgermeister oder in dessen Vertretung durch den Ortsbürgermeister bzw. durch den Gemeindeführer oder in dessen Vertretung durch den Ortswehrleiter vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr. Der Kamerad erhält ein Präsent im Wert von max. 25,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde erhalten ab dem 40. Geburtstag zu runden Geburtstagen vom Gemeinde- oder Ortswehrleiter ein Präsent im Wert von 10,00 Euro. Sämtliche anderen Geburtstage und private Jubiläen werden durch die verantwortlichen Führungskräfte der Ortsfeuerwehren selbst gewürdigt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Tod eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sollte ein Vertreter der Gemeindeführung bzw. in Vertretung ein Mitglied der Ortswehrleitung beim Begräbnis anwesend sein und einen Kranz bzw. Trauergebilde im Wert von max. 25,00 € überbringen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde in der zuletzt gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Hohe Börde, den 12.12.2014

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), des § 26 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, außer in den Fällen des § 6, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als in dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

- Gebührenpflichtige Leistungen sind insbesondere:
- Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 - die Gestellung von Brandschutzwagen;
 - Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, grundloser Alarmierung;
 - Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen;
 - Entfernen von Ölschichten oder ähnlichen Verschmutzungen der Straße;
 - Einsätze aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Brandstiftung;
 - Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 BrSchG LSA, wenn die Leistung in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie ab Gemeindegrenze) geleistet wurde oder Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die andere Gemeinde die nach ihren örtlichen Verhältnissen erforderlichen Brandbekämpfung- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht selbst vorhält.

§ 3 Freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen sollen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“ erhoben werden. Von einer Erhebung ist abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung der freiwilligen Leistung besteht. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr darf durch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Freiwillig ist eine Leistung, wenn es sich nicht um eine Pflichtaufgabe für die Gemeinde nach § 2 BrSchG LSA handelt. Dazu gehören insbesondere:
- das Einfangen oder Sicherstellen von Tieren,
 - das Auspumpen von Kellern,
 - der Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten, wenn diese Leistung nicht bereits nach § 2 Buchstabe a gebührenpflichtig ist,
 - die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 Buchstabe b genannten Fällen und
 - sonstige vergleichbare Leistungen.
- (3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung von Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei einem Fehlalarm ist Abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz. Es werden 50 % der sich nach dem Gebührentarif ergebenden Kosten berechnet.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Gemeinde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben. Angefangene halbe Einsatzstunden unter 5 Minuten bleiben, außer in den Fällen des § 2 Buchstabe c und d, unberücksichtigt (wenn Kameraden nicht ausrücken müssen).
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung erforderlich war und der Gebührentarif diese Kosten nicht abdeckt. (Sonderkosten, vgl. § 1 Abs. 2)
- Der Gebührentarif enthält alle regelmäßig anfallenden Fremdleistungen, Personalkosten und Verwaltungskosten, die für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nötig sind, und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.
- (6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührentarif die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (7) Muss die Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (8) Für jeden Kameraden, der ununterbrochen länger als 6 Stunden am Einsatz beteiligt war, wird zusätzlich jeweils eine Verpflegungspauschale von 4,00 € angerechnet.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
- derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr durch sein Verhalten veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 - der Auftraggeber der Leistung,

- d) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
- e) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
- f) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
- g) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- h) die Gemeinde, in deren Gebiet Nachbarschaftshilfe geleistet wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (3) Ist der Gebührenschildner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheiten oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der zahlungspflichtige von einem anderen zur Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt.

§ 6 Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen-Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien), wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (5) Vorschriften über den Erlass, der Stundung oder Niederschlagung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn keine andere Fälligkeit bestimmt worden ist.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 4 Abs. 5 und 7 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Kostenersatz- bzw. Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 Brandschutzgesetz verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 27 BrSchG LSA bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschildner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschildner verursacht worden ist.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle Regelungen zum Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Mammendorf, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Hohe Börde, den 12.12.2014

Trittel
Bürgermeisterin



Anlage – Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde.

Tariffteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz	Gebühr pro Stunde in €
1. Einsatzkraft der Feuerwehr	28,00 €
Tariffteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz	
2.1. Einsatzleitwagen/Kommandowagen (ELW)	49,00 €
2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)	77,00 €
2.3. Tanklöschfahrzeug (TLF)	39,00 €
2.4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	65,00 €
2.5. Löschgruppenfahrzeug (LF)	55,00 €
2.6. Gerätewagen (GW)	89,00 €
2.7. Drehleiter (DL)	62,00 €
2.8. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	43,00 €
2.9. Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	82,00 €
2.10. Tanklöschfahrzeug 16 W 50 (TLF 16 W 50)	57,00 €

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde